

vor das Tribunal geführt, und in der Regel ohne Ausnahme zum Tode verurtheilt und hingerichtet. Das Mitleid mit diesen Unglücklichen und der Abscheu gegen das blutige Verfahren konnte sich nicht länger mehr verbergen. Die Kaufleute der Straße St. Honoré, durch welche täglich die Karren zogen, verschlossen ihre Läden; und als man, um diesem Scandal zu entgehen, das Schaffot nach einem andern Plage verlegte, wo nur arme Leute wohnten, machten diese es nicht anders. Diese öffentliche Theilnahme war um so natürlicher, weil, nachdem alles, was vornehm genannt zu werden pflegt, abgeschlachtet war, die Reihe der Hinrichtung selbst an die untern Classen der Gesellschaft kam, wie an Schneider und Schuster, Haarfräuser, Schlächter, Gärtner, Kaffeeschenke, und sogar Tagelöhner, weil sie sich auf irgend eine Weise geäußert hatten, die für revolutionswidrig galt. Selbst Fouquier-Tinville, wie abgehärtet er auch seyn mochte, erbebt bey dem Gedanken an die unabweißliche Vergeltung; überall sah er die Rächer der durch ihn auf das Blutgerüst Beförderten, und im Dunkeln auszugehen, war etwas, das seinen Muth überstieg.

14.

Robespierre's Sturz und Hinrichtung.

I. Obschon alle Glieder des Wohlfahrtsausschusses in Bezug auf das Blutgesetz vom 22. Prairial (10. Juny) und die dadurch beschlossene Ausdehnung der Gewalt des Revolutionsgerichtes eingestimmt hatten: so arbeiteten doch einige derselben immer thätiger an dem Sturze Robespierre's, und besonders suchte Villaud-Barennes diesen durch fortwährenden Widerspruch zu reizen. Als daher St. Jäst im Namen Robespierre's, der den unumschränkten Einfluß Carnot's auf die Armeen fürchtete, dessen Ausstoßung aus dem Ausschusse verlangte, übernahm Villaud die Vertheidigung des Angeklagten, und Carnot blieb Mit